

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1558  
des Abgeordneten Michael Claus  
Fraktion der DVU  
Landtagsdrucksache 4/3988

### **Geldbuße II**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1558 vom 20.12.2006:

In persönlichen Gesprächen mit Polizeibeamten am 22.11.2006 (Demo vor dem Landtag) wurde mir mitgeteilt, dass es ein internes Papier der Polizeiwachen des Landes Brandenburg geben soll, das den Beamtinnen und Beamten untersagen soll, ihren Ermessensspielraum bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auszuüben, dass heißt, die Geldbuße ist einer mündlichen Verwarnung/Ermahnung auf jeden Fall vorzuziehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die in der Vorbemerkung genannte Information zutreffend?
2. Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde der Ermessensspielraum der Beamtinnen und Beamten eingeschränkt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist die in der Vorbemerkung genannte Information zutreffend?

zu Frage 1:

Über die Bindungen der bundesweit gültigen „Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr“ hinaus, ist dem Ministerium des Innern ein solches Papier nicht bekannt.

Datum des Eingangs: 23.01.2007 / Ausgegeben: 29.01.2007

Frage 2:

Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde der Ermessensspielraum der Beamtinnen und Beamten eingeschränkt?

zu Frage 2:

Entfällt.